

### ABSCHLUSSERKLÄRUNG

In der Rechtssache des **Herrn Werner Mauss** gegen mich erkenne ich hiermit die einstweilige Verfügung des Landgerichts Stuttgart (Az. 17 O 406/2000) als endgültige und verbindliche Regelung an. Ich verzichte deshalb auf die Rechte aus den §§ 924, 926 und 927 ZPO.

Hannover, den 2. 11. 2000



- René Düé -